

Fachkraft für Arbeitssicherheit



Die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Unternehmer- oder Führungsverantwortung im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes, das eine explizite Betrachtung der einzelnen Arbeitsplätze, Arbeitsmittel und Aufgaben zum Schutz der Beschäftigten vor Unfällen und gesundheitlichen Schäden verlangt.

Nach wie vor bilden die regelmäßige Beratung vor Ort und die Gefährdungsbeurteilung nach BetrSichV,

ArbSchG und GefStoffV die zentralen Bausteine im systematischen Abgleich des Ist-Zustandes mit den gesetzlichen Forderungen und dem Stand der Technik.

Die Inhalte Ihrer Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung sind von wesentlicher Bedeutung, wenn es um die Frage geht, ob Sie als Unternehmer die richtigen Entscheidungen und geeignete Maßnahmen zum Schutz Ihrer Beschäftigten getroffen haben.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt Sie darin, die Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung als Instrument zur Verbesserung der Sicherheit Ihrer Beschäftigten und zur rechtssicheren Dokumentation zu nutzen und den Arbeits- und Gesundheitsschutz effektiv in die betrieblichen Prozesse Ihres Unternehmens integrieren.

Gemäß § 5 Arbeitssicherheitsgesetz ist jedes Unternehmen ab einem Mitarbeiter verpflichtet eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Beratung hinsichtlich der Realisierung einer sichereren Arbeitsorganisation zu beauftragen.

Der Umfang der Betreuung wird durch die Berufsgenossenschaften geregelt und richtet sich nach der Branchenzugehörigkeit des Unternehmens und der Anzahl der Mitarbeiter.

Entsprechend den Vorgaben der DGUV V2 wird das Unternehmen einer gelisteten Branche und Tätigkeit zugeordnet. Dementsprechend erfolgt die Einteilung des Unternehmens in ein von drei Gefährdungsstufen, die die Einsatzzeiten für die Grundbetreuung festlegen.

Gefährdungsgruppe I – 3 Stunden pro Mitarbeiter und Jahr
Gefährdungsgruppe II – 1,5 Stunden pro Mitarbeiter und Jahr
Gefährdungsgruppe III – 0,5 Stunden pro Mitarbeiter und Jahr

Neben den Einsatzzeiten der Grundbedeutung, die zwischen der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Arbeitsmediziner aufgeteilt werden, sieht die DGUVV2 eine betriebsspezifische Einsatzzeit vor, die jedes Unternehmen individuell festlegt.

Für Betriebe mit bis zu 10 Mitarbeitern sind keine konkreten Einsatzzeiten vorgegeben. Der Betreuungsumfang für Kleinbetriebe wird entsprechend der Betriebssituation mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit vereinbart. Die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung ist in diesem Betreuungsrahmen jedoch obligatorisch und wird je nach Gruppenzuordnung in Intervallen zwischen einem und fünf Jahren wiederholt.

Wir erstellen Ihnen gerne ein unverbindliches Angebot zur Betreuung als Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß §5 Arbeitssicherheitsgesetz und der DGUV Vorschrift 2.